

# PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN NACH 20 JAHREN EEG-VERGÜTUNG

## Häufige Fragen und Antworten bei unserer PVLOTSE-Hotline zu Ü20-PV-Anlagen

**A**uch nach 20 Jahren sind die meisten netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen noch in einem guten, dem Alter entsprechenden Zustand. Sie liefern weiterhin genügend hohe Erträge und können daher voraussichtlich noch zehn bis 15 Jahre weiterbetrieben werden. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um „Ü20-PV-Anlagen“. Dabei beschränken wir uns im Wesentlichen auf kleine und kleinste PV-Anlagen („Einfamilienhausbereich“) mit einer Nennleistung bis zu 10 kWp.



### 1. Wie lange wird die Einspeisevergütung bezahlt?

Die gesetzliche Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Photovoltaik-Anlagen wird für 20 Jahre (zzgl. Inbetriebnahmejahr) gezahlt. Im Gesetzestext des EEG 2000 ist das in § 9 Abs. 1 wie folgt formuliert: „Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.“

### 2. Welche PV-Anlagen sind wann betroffen?

Das EEG trat am 01.04.2000 in Kraft. Für netzgekoppelte PV-Anlagen, die zwischen dem 01.04.2000 und dem 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, endet der Förderzeitraum am 31.12.2020. PV-Anlagen, die vor dem 01.04.2000 noch zu Zeiten des Strom-einspeisegesetzes (StrEG) in den 1990er Jahren und in den ersten drei Monaten des Jahres 2000 in Betrieb genommen wurden, erhielten als „Altanlagen“ das gesetzliche Inbetriebnahmedatum 01.04.2000. Im Gesetzestext des § 9 Abs. 1 des EEG 2000 ist das wie folgt formuliert: „Für Anlagen, die vor Inkrafttreten

des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.“ Auch für diese PV-Anlagen endet der Förderzeitraum am 31.12.2020. Für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2001 endet der Förderzeitraum am 31.12.2021, für die Folgejahre verhält es sich entsprechend.

### 3. Bleiben die Anlagen nach Förderende EEG-Anlagen?

Ja, die Ü20-PV-Anlagen bleiben nach Ende der Vergütungszeit Anlagen im Rechtsrahmen des EEG. Es entfällt nur die geförderte Einspeisevergütung, andere Bausteine wie die Anschlusspflicht der Netzbetreiber und die prinzipielle Abnahmepflicht des erzeugten Solarstroms bleiben auch nach Förderende erhalten.

### 4. Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für alte Einfamilienhaus-PV-Anlagen nach Ende der Vergütungszeit?

Grundsätzlich sind viele Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb denkbar. Am häufigsten werden die Anlagen wohl auf Eigenversorgung umgestellt, um den erzeugten Solarstrom zukünftig selbst nutzen zu können. Der Anteil des selbstgenutzten Stroms kann dabei zusätzlich mit der Installation eines Batteriespeichers erhöht werden. Ein Verkauf des gesamten erzeugten Solarstroms an einen Stromhändler ist ebenfalls möglich, im EEG wird diese Möglichkeit als „Sonstige Direktvermarktung“ bezeichnet.

Ein Abbau mit Verschrottung der Anlage, oder Weiterverkauf der Komponenten als Ersatzteile, ist die letzte Möglichkeit, die aber nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn die PV-Anlage defekt ist. Auf der frei werdenden Fläche kann dann eine neue PV-Anlage aufgebaut werden.

### 5. Kann ich nicht einfach meine alte Anlage als neue Anlage anmelden?

Nein. Die Idee ist zwar verlockend, aber wenn der 20jährige Vergütungszeitraum (plus Inbetriebnahmejahr) beendet ist, dann ist Schluss: Das Inbetriebnahmedatum der Anlage (= Solarmodul) ist entscheidend. Und dieses Inbetriebnahmedatum „klebt“ fest am Solarmodul und kann (und darf) durch eine erneute Anmeldung nicht erneuert werden.

### 6. Kann ich einfach weiter einspeisen? Was hat es mit der „wilden Einspeisung“ auf sich?

Nein. Das weitere Einspeisen wäre zwar einfach, ist aber gemäß derzeitiger Rechtslage nicht möglich und wäre eine sogenannte „wilde Einspeisung“. Problem 1: Der bisherige Abnehmer (Netzbetreiber) ist nicht mehr zuständig. Problem 2: Es gibt (derzeit) noch keine Einspeisevergütung für Ü20-PV-Anlagen. Problem 3: In § 21b EEG 2017 ist eine abschließende Aufzählung enthalten, welche „Etiketten“ der eingespeiste Strom haben muss:

Das bisherige Etikett aus der Nr. 1 („Verkauf an Netzbetreiber“) ist mit Ablauf der EEG-Förderung nicht mehr zutreffend. Die Nr. 2 („Freiflächenanlagen“) und die Nr. 3 („Mietstrom“) sind per se nicht zutreffend. Somit bleibt als einzige Alternative die Nr. 4 („Sonstige Direktvermarktung“).

Die „Sonstige Direktvermarktung“ nach § 21a EEG 2017 erfordert eine Bilanzierung der Ist-Einspeisung, vgl. § 21b Abs. 1 EEG 2017, mit Viertelstundenmessung, vgl. § 21b Abs. 3 EEG 2017, und Fernsteuerbarkeit, vgl. § 20 Abs. 2 EEG 2017. Diese vergleichsweise teuren Messkosten (Viertelstundenmessung) und die nachzurüstende Fernsteuerbarkeit der PV-Anlage sind für kleine und kleinste PV-Anlagen wirtschaftlich nicht darstellbar.

### 7. Volleinspeisung oder Überschuss-einspeisung?

Bis auf wenige Ausnahmen wird der erzeugte Solarstrom bei den alten PV-Anlagen komplett in das Stromnetz eingespeist (Volleinspeisung gemäß Messkonzept „MK A1“ des VBEW, z.B. mit zwei Einrichtungszählern für Bezug und Lieferung oder mit einem elektronischen Zweirichtungszähler). Damit der Solarstrom eigenverbraucht werden kann, muss die PV-Anlage auf eine Überschuss-einspeisung umgerüstet werden (gemäß Messkonzept „MK A2“ oder „MK A3“ des VBEW). Diese beiden Messkonzepte unterscheiden sich nur durch eine zusätzliche Erzeugungsmessung beim MK A3. Diese ist erforderlich, wenn für den eigenverbrauchten EE-Strom die (ggf. reduzierte) EEG-Umlage abzuführen ist.

**WICHTIG:** Der Wechsel von Volleinspeisung zu Überschuss-einspeisung ist KEINE neue Inbetriebnahme der PV-Anlage, und daher ist KEINE Ertüchtigung des/der Wechselrichter/s bzw. des Netzanschlusses gemäß der aktuellen Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2018-11 erforderlich.

## 8. Was ändert sich im Zählerschrank? Wie geht ein Umbau zur Eigenversorgung und was kostet das?

Bisher wird bei fast allen PV-Altanlagen der gesamte erzeugte Solarstrom in das Stromnetz abgegeben und vergütet (Volleinspeisung). Nach dem Umbau auf Eigenversorgung fließt der Strom zuerst in den eigenen Haushalt und nur der restliche, übrige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung). Typischerweise können so rund 30 % des Solarstroms selbst verbraucht werden und ca. 70 % werden ins Netz abgegeben.

## 9. Wie hoch ist mein „natürlicher“ Eigenverbrauch? Wie kann ich meinen Eigenverbrauch erhöhen?

Jeder Fall ist individuell und hängt von der erzeugten Strommenge der PV-Anlage und dem Jahresverbrauch des Haushalts ab. Als Faustwert kann gelten: Der „natürliche“ Eigenverbrauch liegt bei ca. 30 % des erzeugten Solarstroms und kann durch einen Speicher auf ca. 60 % erhöht werden. Eine individuelle und genauere Betrachtung liefern folgende Online-Tools:

- Unabhängigkeitsrechner der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin: [pvspeicher.htw-berlin.de/unabhaengigkeitsrechner/](http://pvspeicher.htw-berlin.de/unabhaengigkeitsrechner/)
- Solarrechner der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: [www.verbraucherzentrale.nrw/solarrechner](http://www.verbraucherzentrale.nrw/solarrechner)
- Eigenverbrauchsrechner von Basler&Hofmann, Schweiz: [www.eigenverbrauchsrechner.ch/Expertenmodus.aspx](http://www.eigenverbrauchsrechner.ch/Expertenmodus.aspx)

## 10. Die EEG-Umlage betrifft mich doch nicht, oder?

Die EEG-Umlage wird zur Finanzierung der Einspeisevergütung für EE-Anlagen auf jede „endverbrauchte“ Kilowattstunde Strom erhoben (abgesehen von den von der EEG-Umlage befreiten Industriebetrieben). Auf eigenverbrauchten EE-Strom wird eine reduzierte, 40%ige EEG-Umlage erhoben, vgl. § 61 EEG 2017 Abs. 1 und § 61b EEG 2017.

Während der 20jährigen (plus Inbetriebnahmejahr) Förderdauer des EEG wird der „kleine Eigenverbrauch“ privilegiert: Der Eigenverbrauch aus EE-Anlagen mit einer Nennleistung bis 10 kWp ist für max. 10 MWh/Jahr (ab Inbetriebnahme für 20,x Jahre) von der Zahlung der 40%igen EEG-Umlage befreit, vgl. § 61a Nr. 4 EEG 2017. Mit dem Ende der EEG-Vergütung endet diese Privilegierung des Eigenverbrauchs und bei Ü20-PV-Anlagen muss – zumindest nach derzeitiger

Rechtslage – die 40%ige EEG-Umlage auf den eigengenutzten PV-Strom abgeführt werden.

Ausblick: Die neue EU-Regelung zur Eigenversorgung mit EE-Strom sieht vor, dass eigenerzeugte Elektrizität (zumindest aus Anlagen mit einer Nennleistung bis 30 kWp) keinen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen sein darf (vgl. Art. 21 Abs. 2 a) ii) EE-Richtlinie). Wann und in welcher Form diese EE-Richtlinie in deutsches Recht überführt wird, ist derzeit nur begrenzt absehbar: Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 30.06.2021.

## 11. Welche der Möglichkeiten lohnen sich aus aktueller Sicht wirtschaftlich?

Die DGS hat gemeinsam mit dem Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) Anfang dieses Jahres ein Gutachten zum Weiterbetrieb von Ü20-PV-Anlagen erstellt. Darin wurden die wichtigsten Möglichkeiten auch wirtschaftlich detailliert betrachtet. Das Fazit: Unter momentanen Randbedingungen ist bei einer Anlagenleistung von zwei bis drei kWp keine der wichtigsten Möglichkeiten wirtschaftlich lukrativ. Alle Möglichkeiten können die Kosten für Anlagenumbau und laufenden Kosten des Betriebs (vor allem bei der Direktvermarktung) nicht wieder „reinholen“. Hier bleibt zu hoffen, dass eine EEG-Änderung im Herbst die Rahmenbedingungen noch verbessert.

Download des Gutachtens unter: [www.pvlotse.de](http://www.pvlotse.de)

## 12. Welche Betriebskosten fallen beim Weiterbetrieb an?

Als Betriebskosten für den Weiterbetrieb fallen an: Kosten für den Stromzähler, für die Haftpflichtversicherung sowie für Wartung und Reparaturen. Nach derzeitiger Gesetzeslage wird nach Förderende für kleine Anlagen unter 10 kWp auch die EEG-Umlage (reduziert auf 40%, derzeit also 2,7 Cent pro kWh) für den eigenverbrauchten Strom fällig.

## 13. Meine PV-Anlage erhält ab 01.01.2021 keine Förderung mehr, wann soll/muss ich aktiv werden?

Jetzt! Machen Sie sich schon heute Gedanken darüber. Lassen Sie sich zu den Möglichkeiten beraten (siehe Punkt 16 am Ende). Sie können Ihre PV-Anlage heute schon durchchecken lassen und haben danach Klarheit, ob der Weiterbetrieb technisch sinnvoll ist. Verfolgen Sie die Fachinformationen, insbesondere zur anstehenden EEG-Novellierung. Wichtig: Bei einem Wechsel zur Direktvermarktung zum 31.12.2020 muss dies dem Netzbetreiber einen Monat vorher mitgeteilt werden, also spätestens zum 30.11.2020. Bedenken Sie dabei, dass ein

Umbau des Netzanschlusses von Voll- auf Überschusseinspeisung durch einen Elektroinstallateur einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt – es können nicht alle PV-Anlagen „gleichzeitig“ erst Mitte Dezember umgebaut werden.

## 14. Was kann ich jetzt schon tun, wenn ich betroffen bin?

Prüfen Sie die Möglichkeiten für Ihre Anlage konkret: Lassen Sie ein Angebot zum Umbau auf Eigenversorgung erstellen, klären Sie, ob die Investition z.B. in einen Speicher in Frage kommt. Lassen Sie Ihre PV-Anlage durchchecken und beurteilen Sie den Zustand. Und: Halten Sie die Augen offen: Gibt es neue Angebote von Stromhändlern oder meinen Stadtwerken? Wie und wann wird das EEG geändert? Eventuell werden Sie von Ihrem Netzbetreiber angeschrieben, der Ihnen verschiedene Handlungsoptionen aufzeigt.

## 15. Ändert sich die Gesetzeslage noch vor Ende 2020?

Nachdem kürzlich eine kleine EEG-Novelle den „52-GW-Deckel“ abgeschafft hat, wird im politischen Berlin eine größere EEG-Novelle in diesem Herbst erwartet. Das wäre höchste Zeit für die Anlagen, die schon zum Jahresende 2020 aus der Förderung fallen. Das Problem der Ü20-Anlagen ist schon länger bekannt und konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen liegen vor. Doch was genau vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagen und später im Bundestag verhandelt und verabschiedet wird, ist derzeit unklar. Offen ist, ob die Neuregelung rechtzeitig zum 01.01.2020 in Kraft treten kann.

## 16. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Möglichkeiten?

Die DGS bietet bundesweit eine kostenlose Beratung zu diesem Thema für private Anlagenbetreiber an. Dazu stehen Experten der DGS unter der Hotline 030/23326210 werktags außer Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr bereit. Auch die Kontaktaufnahme per E-Mail an [pvlotse@dgs.de](mailto:pvlotse@dgs.de) ist möglich, Infos im Internet dazu gibt es unter [www.pvlotse.de](http://www.pvlotse.de).

Unter [www.pvlotse.de](http://www.pvlotse.de) wird diese FAQ-Liste zukünftig fortgeschrieben und ergänzt.

Christian Dürschner ([duerschner@dgs-franken.de](mailto:duerschner@dgs-franken.de)), Jörg Sutter ([sutter@dgs.de](mailto:sutter@dgs.de))

Basierend auf der aktuellen EEG-Rechtslage per 15.07.2020. Alle Angaben trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. © Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Franken e.V.